

Marktordnung

der Stadt Rüthen

vom 03.11.1995

(§ 17 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2001)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2254) hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 25.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Rüthen veranstaltet Wochenmärkte in der Kernstadt Rüthen.
2. Die Festsetzung sonstiger Märkte nach § 69 der Gewerbeordnung wird durch die Regelungen dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz der Stadt Rüthen abgehalten.
2. Der Wochenmarkt wird an jedem Freitag abgehalten.
3. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem unmittelbar vorangehenden Werktag statt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
4. Der Verkauf auf dem Wochenmarkt beginnt mit der Zeit vom 01. April bis 30. September um 7.30 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März um 08.00 Uhr. Er endet jeweils um 13.00 Uhr.
5. Die örtliche Ordnungsbehörde kann aus besonderem Anlass die Markt- tage und Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen.

§ 3

Teilnehmer am Wochenmarkt

1. Teilnehmer am Wochenmarkt kann nur derjenige Anbieter sein, der die in § 7 dieser Satzung aufgeführten Gegenstände vertreibt.

2. Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Benutzer die für die Teilnahme an den Wochenmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - der Platz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
 - der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - den Anordnungen der Marktaufsicht keine Folge geleistet wird,
 - das festgesetzte Marktstandgeld nicht bezahlt oder der Aufforderung zur Zahlung nicht unverzüglich nachgekommen wird.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes und ein sofortiges Verlassen des Wochenmarktes verlangen und ggf. auf Kosten des Standinhabers durchsetzen.

§ 4 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Rüthen, Ordnungsamt, als Marktaufsichtsbehörde. Die Aufsicht wird durch den aufsichtsführenden Beamten oder Angestellten ausgeführt. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Zuweisung der Plätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus Waren verkauft werden.
2. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 0,5 Stunden nach Marktschluss wieder entfernt sein.
3. Der Aufbau der Marktstände und das Aufstellen der Verkaufswagen muss vor Beginn der Wochenmärkte abgeschlossen sein.

4. Der Abbau der Marktstände und das Abfahren der Verkaufswagen darf nicht vor Ende der Marktzeit beginnen.
5. Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist bei der Marktaufsicht zu stellen. Vor der Zuweisung eines bestimmten Platzes darf ein Verkaufsstand nicht errichtet und die beabsichtigte Gewerbetätigkeit nicht aufgenommen werden. Niemand hat ein Recht auf einen bestimmten Platz oder einen Platz bestimmter Größe.
6. Wird der zugewiesene Platz nicht innerhalb von 1 Stunde nach Beginn des Marktes besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für den betreffenden Tag an einen anderen vergeben.
7. Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
8. Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, insbesondere wenn der Platzinhaber oder sein Personal die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den Marktfrieden gefährden.
9. Die Marktaufsicht kann unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung einzelne Anbieter von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen.

§ 6

Verhalten auf den Märkten

1. Für alle Benutzer, deren Bedienstete oder Beauftragte und die Besucher des Marktes gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine fremden Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Benutzer und Besucher sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten bzw. ihre Bediensteten oder Beauftragten zur Befolgung anzuhalten.
4. Während der Marktzeiten sind auf dem Markt alle Betätigungen untersagt, die nicht unmittelbar mit dem Marktgeschehen in Verbindung stehen. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.
5. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 7 Marktgegenstände

Gegenstände des Marktverkehrs sind nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführt Artikel, nämlich

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Folgende sonstige Warenarten:

Textilien

Korb-, Holz-, Bürsten- und Seilerwaren

Keramik-, Glas- und Porzellanartikel

Haushalts- und Kurzwaren

Toilettenartikel

Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel

Wachs- und Paraffinwaren

Modeschmuck

Küchenbedarfsartikel (ausgenommen elektromech. angetriebene Geräte)

Kunstblumen, Blumen- und Kranzgebilde

Werbeartikel und Neuheiten

Leder- und Gummiwaren

Kunstgewerbliche Artikel

Kunststoffartikel

Bücher, Papier- u. Schreibwaren (ausgen. jugendgefährd. Schriften)

Putz-, Wasch- und Pflegemittel

5. Andere, als die vorgenannten Warenarten dürfen an den Markttagen nicht gelagert oder angeboten werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Verkaufsstände

1. Als Verkaufsstände gelten Stände und Verkaufswagen, die von der Marktaufsicht zum Verkauf zugelassen sind. Jeder Geschäftsverkehr außerhalb der zugelassenen Verkaufsstände ist untersagt.
2. Alle Waren, ausgenommen Kartoffeln, Blumen und Pflanzen, die von einer Unterlage aus verkauft werden können, sind von Verkaufstischen aus feilzuhalten. Schutzdächer, Schirme, Stützen u. ä. Einrichtungen an

den Verkaufsständen müssen an der Verkaufsseite mindestens 2,20 m vom Erdboden entfernt sein.

3. Die Standinhaber haben an ihren Marktständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift deutlich lesbar und witterungsbeständig anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgeschriebenen Weise anzugeben.
4. Alle feilgebotenen Waren sind gemäß der Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14.03.1985 (BGBl. I S. 580) in der z. Zt. gültigen Fassung mit Preisschildern und gemäß den Verordnungen über Handelsklassen ggf. mit der Handelsklassenbezeichnung zu versehen.
5. Geschäftsanzeigen oder Reklamezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
6. Der Marktplatzbelag darf durch die Befestigung der Marktstände und der Zeltpläne nicht beschädigt werden; untersagt ist insbesondere das Einschlagen von Haltevorrichtungen.
7. In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten. Kisten u. ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt sein.
8. Wer einen ihm nicht zugewiesenen Stand auch nur vorübergehend ganz oder teilweise nutzen will, hat vorher die Zustimmung der Marktaufsicht einzuholen.

§ 9

Reinhalten der Standplätze

1. Jede Beschmutzung des Marktplatzes ist untersagt.
2. Berufskleidung, Waagen, Schalen, zum Abdecken benutzte Tücher, Folien und Decken müssen stets sauber sein.
3. Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufsstände und der davor gelegenen Gehwege bis zur Mitte verantwortlich. Abfälle und Kehrriechen sind innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältern aufzubewahren. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz zu reinigen. Leergut wie Kisten, Körbe, Abfälle dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden.
4. Abfälle irgendeiner Art dürfen nicht in den Bereich des Marktes eingebracht werden.

5. Die Marktaufsicht kann den Verkauf nicht einwandfreier Lebensmittel auf dem Markt untersagen.

§ 10 Lebensmittel

1. Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Soweit sie nicht in Kisten, Körben, Säcken oder ähnlich verpackt sind, müssen sie auf den Tischen feilgeboten werden.
2. Die Verkaufstische der Stände für Fleisch-, Wurst-, Geflügel-, Fisch- und Backwaren, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass die Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhauchen können. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden.
3. Fleisch und Wurst sind so aufzuhängen oder zu lagern, daß sie mindestens 50 cm vom Boden entfernt bleiben. Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
4. Verkäufer, die Fleisch- und Wurstwaren sowie Käse gleichzeitig anbieten, sind verpflichtet, den Käse von den übrigen Waren getrennt zu halten und beim Verkauf gesonderte Waagen und Messer zu benutzen.
5. Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift "unreifes Obst" oder "Kochobst" kenntlich gemacht werden.
6. Lebensmittel, die leicht verderblich sind oder verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, insbesondere in unbenutztem, unbedrucktem und unbeschriebenem Papier gewogen und verpackt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.

§ 11 Gewichte und Waagen

1. Es dürfen nur mit einem gültigen Eichstempel versehene gesetzlich zugelassene, geeignete und richtig wiegende Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.
2. Das Wiegen und Messen der verkauften Waren hat so zu geschehen, dass der Käufer das Gewicht und Maß kontrollieren kann.

3. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen der Käufer oder der Marktaufsicht das behauptete Gewicht oder Maß einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.

§ 12

Müllvermeidung, Mehrwegpackungen, Rücknahmepflicht

1. Durch direkte Einsparung von Verpackungsmaterial ist das Müllaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern.
2. Wird vom Besucher die Abgabe der Ware in einer Verpackung verlangt, dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen ausgegeben werden.
3. Mehrwegverpackungen ist den Einmalverpackungen der Vorrang zu geben. Insbesondere sollen aufgrund des § 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rüthen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können aus wichtigem Grund zugelassen werden.
4. Die Standinhaber haben Altglas, Altpapier und Weißblechdosen gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rüthen vom übrigen Abfall zu trennen und zu den von der Stadt eingerichteten Wertstoffcontainerstandorten zu bringen. Sofern andere Vorschriften dieser Regelung entgegenstehen, bleiben diese unberührt.
5. Transportverpackungen, wie Kanister, Kisten, Säcke einschl. Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind, müssen zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden.
6. Verkaufsverpackungen, wie Becher, Beutel, Dosen, Eimer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Einweggeschirr, Einwegbestecke, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die zum Transport der Waren verwendet werden, müssen zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden.

§ 13

Marktstörungen

1. Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren durch Ausrufen oder marktschreierisches Anpreisen oder

im Umhertragen anzubieten.

- b) einen Dritten an der Teilnahme des Marktes durch Lärmen, Streiten, Rufen oder in sonstiger Weise zu behindern,
 - c) zu betteln oder zu hausieren,
 - d) sich auf dem Marktplatz in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
 - e) Tiere umherlaufen zu lassen.
2. Sperrige Gegenstände, die den Marktverkehr stören könnten, dürfen nicht auf den Marktplatz gebracht werden.
 3. Der Verkehr auf der um den Marktplatz führenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden. Er ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
 4. Wer den Marktfrieden stört, den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder die sonstigen Vorschriften dieser Teilnahmebestimmungen nicht beachtet, kann vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 14 Haftpflicht

1. Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rüthen haftet weder für Personen- und Sachschäden noch für Vermögensschäden im Marktbereich soweit solche Schäden auf die erhöhten Gefahren eines Wochenmarktes zurückzuführen sind.
2. Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände am Marktbetrieb oder allgemein durch das Ausüben des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal des Verkaufsstandinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung des Marktplatzes sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Rüthen zu entrichten.

Zwangsmaßnahmen: Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Stadt Rüthen vom 03.03.1966 außer Kraft.